

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) :
1. Teil, Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter
Autor: Truffer, Bernard
Kapitel: A: Stellung des Bischofs als weltlicher Fürst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. KAPITEL

Die politische Lage im Wallis in der 2. Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts

A. STELLUNG DES BISCHOFS ALS WELTLICHER FÜRST

Der Bischof von Sitten war im späteren Mittelalter vor allem weltlicher Herrscher. Die vielfältigen Regierungsarbeiten und die Sorge um die Bewahrung seiner Rechte nahmen ihn so stark in Anspruch, daß er für die religiöse Betreuung seiner Diözese nur noch wenig Zeit fand, diesen Eindruck erhält man wenigstens, wenn man die Quellensammlungen durchgeht. H. Mitteis geht noch weiter, wenn er ganz allgemein schreibt: «Die bischöfliche Fürstenmacht ist jetzt nicht mehr religiös fundiert; sie ist reine Eigensucht, *vana gloria*, geworden»¹. Schon früh sah sich der Bischof von Sitten zwischen zwei Mächte hineingestellt, die beide auf ihre Weise seine Machtbefugnisse einschränken und sich seine Rechte aneignen oder sich ihnen entziehen wollten. Er stand einerseits in beständigem Kampf mit dem Hause Savoyen; vom 12. Jahrhundert an war ein Teil der Grafschaft unter dessen Herrschaft, und die Grafen waren stets bestrebt, ihren Machtbereich weiter ins Hochtal vorzuschieben; andererseits erwuchs dem Bischof seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein viel gefährlicherer Gegner in den eigenen Landleuten, die nach mehr Unabhängigkeit und Selbstverwaltung verlangten.

Des Bischofs stets angefochtene Stellung als weltlicher Herr beruhte theoretisch auf doppelter Rechtsgrundlage: als Graf des Wallis besaß er die Oberhoheit mit ihren Attributen, als Grundbesitzer die Grundherrlichkeit. Wie sah es damit zur Zeit Bischof Eduards in Wirklichkeit aus?

1. Die Grafschaftsrechte

Wenn sich die Bischöfe in ihrem Ringen auch stets auf eine imaginäre «*donatio sancti Karoli Magni*» stützten und ihre Rechte aus ihr ableiten und begründen wollten, so ist doch die Schenkung der Grafschaft durch König Rudolf III. von Hochburgund an Bischof Hugo von Sitten

¹ So charakterisiert H. MITTEIS die Situation in den geistlichen Fürstentümern nach dem Wormser Konkordat in seinem Werk: *Der Staat des hohen Mittelalters*, S. 203.

im Jahre 999 der maßgebende Rechtstitel, auf den sich die Kirche von Sitten für ihre weltliche Oberhoheit berufen konnte und mußte¹. Zweifellos erfreute sie sich schon vorher einer mehr oder weniger vollständigen Immunität auf ihren eigenen Besitzungen, aber der Besitz der öffentlichen Macht – der Souveränität – über das gesamte Gebiet vom Kreuz von Ottans unterhalb Martigny bis zur Furka erhielt sie erst durch diese Urkunde². Von dieser Zeit an kam dem Bischof von Sitten der stolze Titel Comes et Praefectus Vallesii cum omnimoda iurisdictione alti, meri, mixti et bassi imperii zu³. Faktisch wurde er aber von den Bischöfen erst seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts geführt. Erstmals trifft man ihn in einer Urkunde Bischof Tavels vom Jahre 1367⁴. Etwa ein Jahrhundert früher finden wir bereits den Titel Princeps sacri Romani Imperii⁵. Rechtlich stand dieser den Bischöfen von Sitten bereits seit 1032 zu, das heißt seit der Zeit, da die Grafschaft infolge Aussterbens der Rudolfinger von Burgund reichsunmittelbar geworden war. Natürlich geschah es nicht von ungefähr, daß beide Titel gerade dann in Gebrauch kamen, als die Unabhängigkeit des Landes am heftigsten bedroht

¹ Vgl. V. VAN BERCHEM, La donation, S. 241–245.

² Vgl. V. VAN BERCHEM, Notes sur l'histoire Valaisanne, in ASG, NF Bd. 6, 1891, S. 241–245.

³ R. HOPPELER ist der Ansicht, daß «comes» und «praefectus» als Synonyme gebraucht werden; vgl. Beiträge, S. 144. – W. A. LIEBESKIND sagt dagegen: «Parce terme (préfet) l'immédiateté de l'évêque de Sion est affirmée et exprimée dans la terminologie du Bas-Empire où les quatre préfets du prétoire étaient les dignitaires les plus haut placés, subordonnés seulement à l'Empereur. Il paraît étrange qu'on se soit servi d'un terme aussi désuet. Ce qui nous semble paradoxal, ne l'était pas à cette époque, car il faut se rappeler qu'au 12^e siècle, le droit romain avait été redécouvert et était étudié dans le code de Justinien par les écoles des glossateurs... Préfet du Prétoire = Prince d'Empire jouissant de l'immédiateté n'avait rien d'anormal à leurs yeux». Es handelt sich hier um Auszüge aus einem Vortrag gehalten an der Volkshochschule in Sitten im Jahre 1958/59 (Manuskript: StAS, Ph 1152). Siehe hierzu auch seinen Beitrag «Praefectura und Praefectus (Betrachtung zum Praefektentitel des Bischofs von Sitten)» in Rechtsgeschichte und Volkskunde, Dr. JOSEF BIELANDER zum 65. Geburtstag, hrsg. von L. CARLEN und J. GUNTHERN in Schriften des Stockalperarchivs in Brig, Heft 12, 1968.

⁴ Gr. 2123. Vgl. auch V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 277–278. – Ganz offensichtlich wollte er damit seine und des Landes Unabhängigkeit von Savoyen hervorheben. Dieser doppelte Titel findet sich übrigens auch im Legendar (Kap. Ar. Ms. 10) von ca. 1200. Doch sind die beiden Folien mit dem Beginn der beiden Viten (Fol. 101: vita b. Theodoli; Fol. 216: vita s. Karoli) von einer Hand des 15./16. Jahrhunderts ersetzt.

⁵ Es ist König Wilhelm von Holland, der Bischof Heinrich von Raron (1243–1271) so betitelte (G. GHICA, L'indépendance du Valais, S. 394), und Kaiser Karl IV. gebrauchte diesen Titel wieder in einem Schreiben an Bischof Tavel um 1354 (Gr. 2022, S. 126: «... noster et imperii sacri princeps et devotus»).

war. Daß sie sich in der Folge von Bischof zu Bischof vererbten, ist selbstverständlich. Sogar die treuesten Parteigänger Savoyens führten stets diese Titel, auch wenn sie die damit verbundenen Rechte nicht ausüben konnten.

Etwas älter ist die Sitte, auf dem Regaliensiegel des Bischofs das Schwert als Zeichen der weltlichen Macht darzustellen. Wir treffen es erstmals bei Bischof Philipp von Chamberlac (1338–1342), der weniger dem savoyischen Machtstreben als dem Unabhängigkeitsdrang der Gemeinden wohlgesinnt war. Die Verwendung dieses Insigne ist ebenfalls als eine offene Kundgebung des Unabhängigkeitswillens zu werten. Die unmittelbaren Nachfolger Philipps ließen auf ihren Siegeln das Schwert freilich wieder weg, waren sie doch zu sehr an Savoyen gebunden; aber Bischof Wilhelm IV. von Raron (gest. 1402) griff auf das alte Siegel Philipps zurück. Ihm oder seinem unmittelbaren Nachfolger können wir wohl auch die Einführung des Regalienschwertes der Bischöfe von Sitten zuschreiben¹.

Doch wie verhält es sich mit den eigentlichen Machtbefugnissen? Nehmen wir den Text der «donatio» von 999! König Rudolf gab der Kirche den «comitatum Vallensem integriter cum omnibus eius utilitatibus que iuste legaliter ex antiquis seu eciam modernis constitutionibus ad ecclesie comitatum appendere videntur ...»². Der Bischof erhielt also die Grafschaft mit allen «Nutzbarkeiten». Wir müssen darunter alle der königlichen Gewalt zustehenden Rechte mit den entsprechenden Einkünften – kurz die Regalien – verstehen. Der Begriff «Regalien» wurde zwar im Laufe des Mittelalters auf so viele Rechte angewandt, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, eine allgemeingültige Definition des Begriffes zu geben³. Im Wallis hat man sich anscheinend nie bemüht, eine genaue Liste der Regalien aufzustellen, die der Bischof aufgrund der Investitur besaß. Alle Listen, die man kennt, haben reinen Gelegenheitscharakter und sind aus der jeweiligen politischen Situation des Bistums zu erklären. Man zählte vor allem jene Rechte auf, die von Savoyen und später von den Untertanen des Bischofs angegriffen wurden⁴. Die Verlegenheit zeigte sich übrigens deutlich, als es darum ging,

¹ Vgl. G. GHICA, Le glaive des évêques de Sion et les glaives de justice valaisans, in Annales Valaisannes, Série 2, Bd. 10, 1957–60, S. 593–624.

² Gr. 71.

³ G. BLONDEL, Etude sur les droits régaliens et la constitution de Roncaglia, in Mélanges Paul Fabre, Etudes d'histoire du moyen âge, Paris 1902, S. 236–257. – Matthäus de Afflictis zählt 125, Antonius de Petra gar 413 Regalienrechte auf!

⁴ G. GHICA, La régale des monnaies en Valais, in Revue Suisse de Numismatique, Bd. 37, 1955, S. 23–36.

im Landrecht Bischof Walters II. auf der Flüe vom Jahre 1475 die Regalien zu umschreiben. Man hielt sich schließlich einfach an den Text der *Constitutio de Regalibus*, die Kaiser Friedrich Barbarossa auf dem Reichstag vom 11. November 1158 in Roncaglia erlassen hatte¹; daß darin das Kanzleiregal fehlte, das die Bischöfe von Sitten stets besessen haben, störte anscheinend niemanden. Wir dürfen diesen Text ohne weiteres auch als Grundlage für die rechtliche Situation im 14. Jahrhundert betrachten. Jedoch muß man sich darüber klar bleiben, daß im Wallis nie genau zwischen «regalia maiora» oder Rechten des Souveräns und «regalia minora» oder mehr finanziellen Rechten unterschieden wurde, wie man auch nie bestrebt war, die weltlichen Rechte des Bischofs (*temporalia*) scharf von den geistlichen (*spiritualia*) zu trennen². Doch ist dies aus der besonderen geographischen Lage des Bistums zu erklären, das eindeutig mehr dem Einfluß Frankreichs als dem des römischen Reiches unterlag. H. Mitteis charakterisiert den Unterschied folgendermaßen: «In Deutschland bekam der Bischof unter dem Titel der Regalien eine Summe einzelner, aufzählbarer weltlicher Hoheitsrechte, diese wurden bald auf das Territorium des Bistums radiziert, galten als dessen Annex; so wurden sie die Elemente, aus denen sich die landesherrliche Gewalt der Bischöfe aufbauen konnte». In Frankreich – und auch bei uns – ist diese Verdinglichung nicht eingetreten; man faßte die weltlichen Rechte des Bischofs als eine Einheit auf, als das materielle Substrat, das die Ausübung der Seelsorge ermöglichte und dadurch eine höhere Weihe erhielt, zugleich aber als Grundlage der Vasallenpflicht diente³. Ebenso ist es nicht immer leicht zu unterscheiden, ob sich die

¹ «Regalia sunt haec: mene vel armandie, vie publice, flumina navigabilia, monetae, mulcta poenarum, portus ripattica, vectigalia que vulgo dicuntur thelonia, bona vacancia et que ut ab indignis legibus afferuntur nisi que specialiter quibusdam conceduntur, bona contrahencium incestas nupcias, bona damnatorum et prescriptorum ut in novis constitutionibus cavetur, angariae et perangariae, plaustrorum et navium prestations, etiam ordinaria collectio ad felicissimam regalis numinis expeditionem, potestas constituendorum magistratum ad iustitiam expediendam, argenterie pallacia in civitatibus consueta, piscacionum redditus ac salmarum (salinarum?), bona commitencium crimen lese maiestatis divinae et humanae, thesauri inventi in loco Cesaris non data opera vel in loco religioso et data opera, totum ad principem pertinet». Das ist der Text des Walliser Landrechtes von 1475. Vgl. Bischof Walters II. auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung, herausgegeben von W. A. LIEBESKIND, Leipzig 1930, S. 70. – Der Text von Roncaglia ist – einige orthographische Verschiedenheiten abgesehen – genau derselbe.

² G. GHICA, Le glaive des évêques de Sion, S. 598.

³ H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 207.

bischöflichen Rechte im konkreten Fall von den Regalien oder vom Grundbesitz herleiten lassen, weil sich die Rechte des Grundherrn und des Souveräns sehr oft überschneiden und weil der Bischof viele Hoheitsrechte tatsächlich nur noch auf seinem Grundbesitz ausüben konnte.

Das wichtigste Regalienrecht ist die Grafschaft, das heißt die Landeshoheit über ein ganz bestimmtes, abgegrenztes Gebiet; in unserem Falle handelt es sich um das Gebiet zwischen dem Kreuz von Ottans und der Furka¹. Im feudalistisch geordneten Staat des Mittelalters bedeutete Landeshoheit in erster Linie das Verfügungsrrecht über die hohe Gerichtsbarkeit, die «omnimoda iurisdictio alti, meri, mixti et bassi imperii», und dies eben nicht nur auf dem Grundbesitz, sondern im ganzen Umfang der Grafschaft, sofern diese nicht durch geistliche – oder seltener: weltliche – Immunitäten eingeschränkt war. Im Wallis handelte es sich hierbei um die weiten Besitzungen der Abtei St-Maurice und die kleinere Herrschaft der Freiherren von Turn in Niedergesteln. Der Graf war also oberster Richter und entschied in letzter Instanz anstelle des Kaisers, ihm stand die Ausübung des Blutbannes zu.

Zur Oberhoheit gehörte auch das Recht, Aufgebote zu erlassen und im Krieg die militärische Führung innezuhaben (Heerbann). Im Wallis übte der Bischof diese Funktionen nicht selber aus, sondern er ließ sie durch Beamte an seiner Stelle ausüben. So treffen wir den Landesrichter (*iudex generalis*) und den Landvogt (*advocatus* oder *ballivus terrae Vallesii*) als oberste Beamte des Landesherrn. Praktisch waren aber die Hoheitsrechte des Bischofs im 14. Jahrhundert bereits stark eingeschränkt. Das Haus Savoyen, das vor allem im untern Rhonetal reich begütert war, hatte schon früh begonnen, gewisse Rechte an sich zu bringen, und es mit der Zeit verstanden, sich der Oberhoheit des Bischofs ganz zu entziehen. So war seine öffentliche Macht fast nur noch auf das obere Rhonetal, das heißt auf das Gebiet von Sitten an aufwärts beschränkt, und auch hier stießen seine Beamten auf nichtbischöfliches Gebiet, u. a. waren die Freiherren von Turn reichsunmittelbare Fürsten, bis sie Graf Amadeus VI. zur Anerkennung seiner Oberhoheit zwang. Unterhalb Sitten beruhte die bischöfliche Macht nur noch auf dem Viztum Martigny und dem Majorat Ardon-Chamoson.

Aufgrund der Landeshoheit ernannte der Bischof seine Beamten, also in erster Linie den Richter und den Landvogt. Wenn diese Ernennung

¹ Ottans = heute verschwundener Weiler zwischen Martigny und St-Maurice nahe der Trientbrücke.

auch durch Savoyen oder später die Zenden oft entscheidend beeinflußt wurde, so blieb es doch immer Sache des Souveräns, die Gewählten zu bestätigen und zu investieren.

Ebenfalls vom König an den Grafen abgetretene Rechte waren das *Straßenregal*, aufgrund dessen alle Straßen allgemeinen Nutzens auf dem Gebiet der Grafschaft Besitz des Grafen waren¹; das *Kanzleiregal* oder «das Recht des Bischofs, Leute zu bezeichnen, denen die Ausfertigung der Urkunden innerhalb der Grafschaft Wallis übertragen ward»², das *Münzregal*³, das Wasser- oder Flußregal, das Bergwerkregal, das Recht auf Erhebung einer regelmäßigen Abgabe zur Sicherung einer guten Verwaltung, das Recht auf Begnadigung, auf Bußengelder, auf vakante Güter, usw. Wir können uns hier eine längere Liste ersparen. Selbstverständlich ließen sich zu all diesen Rechten aus den Quellen Beispiele zitieren, die beweisen, daß der Bischof von Sitten sie zeitweise tatsächlich ausgeübt hat, aber in diesem Zusammenhang ist vor allem die Feststellung wichtig, daß sich noch im 14. Jahrhundert wenigstens zwei der wichtigsten Regalien – die Straße und die Kanzlei – wenn nicht immer

¹ Mit dem Straßenregal waren Pflichten und Rechte verbunden: Der Bischof war für die Sicherheit und den Schutz der Reisenden und Händler verantwortlich. Er war der Richter für alle auf der Straße begangenen Verbrechen und hatte die Aufgabe, Übeltäter zu verfolgen, gestohlenes Gut zurückzuerstatten oder den Schaden wiedergutzumachen. Weiter hatte er für den Unterhalt der Straßen und Brücken zu sorgen, wie es sehr deutlich aus den Verträgen mit Mailand hervorgeht (Gr. 805 für das Jahr 1272, Gr. 1017 für das Jahr 1291). Dafür war er befugt, Zölle auf Waren und Vieh zu erheben (*vectigalia que vulgo dicuntur thelonia, oder pedagia*). – Vgl. auch V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 319 ff.

² R. HOPPELER, Beiträge, S. 155. – Vgl. auch M. MANGISCH, De la situation et de l'organisation du notariat en Valais sous le régime épiscopal 999–1798, St-Maurice 1913. – Kaiser Karl IV. umschrieb das Recht anlässlich der Bestätigung des Kanzleiregals für das Kapitel von Sitten im Jahre 1365 folgendermaßen: «... ponendi, instituendi et ordinandi cancellarios qui per civitatem et totam dyocesim Sedunensem facultatem, potestatem et auctoritatem habeant dictandi, conficiendi quoslibet contractus perpetuos seu temporales super empacionibus, vendicionibus, locacionibus, donacionibus inter vivos vel mortis causa, permutacionibus, dotum assignacionibus ac quibuslibet aliis spectantibus et pertinentibus contrahencium seu decedencium necessitates, desideria vel comoda ...» (Gr. 2097). Seit dem 12. Jahrhundert war das Domkapitel mit der Kanzlei belehnt (R. HOPPELER, Beiträge, S. 153).

³ Von dem Recht, Münzen prägen zu lassen, haben die Walliser Bischöfe vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eigenartigerweise nie Gebrauch gemacht. Bischof Walter II. Supersaxo (1457–1482) war der erste, der eigene Münzen prägen ließ, bis dahin war das in St-Maurice geprägte Geld der savoyischen Grafen, der «denarius mauriciensis», die geläufigste Münze im bischöflichen Wallis. Doch man handelte auch häufig mit dem «denarius viennensis», dem «lausaniensis», dem «gebenensis», dann mit dem «florinus auri».

praktisch, so doch theoretisch auf ein zusammenhängendes Territorium, das für beide dasselbe war, erstreckten und nicht nur auf dem Grundbesitz des Landesfürsten Geltung hatten¹. Wir können daraus folgern, daß die Regalien im Wallis zwar eine nicht unwichtige Rolle spielen in der Entwicklung vom feudalistisch regierten Staat des Mittelalters zum modernen Hoheitsstaat oder Territorialstaat, aber ein bedeutender Teil der bischöflichen Hoheitsrechte war endgültig an die Besitzer von Grund und Boden übergegangen, dies vor allem im unteren Teil der Grafschaft. Deshalb war es von sehr großer Bedeutung, daß sich der Sittener Landesherr nicht nur auf die Oberhoheit berufen mußte.

2. *Die Grundherrlichkeit*

Der Bischof als weltlicher Fürst war nicht nur Inhaber der hoheitlichen Rechte in der Grafschaft, er war zugleich auch, als Verwalter des bischöflichen Tafelgutes, der größte Grundherr im Land. Waren die Regalien der wichtigste Faktor, auf den sich seine weltliche Oberhoheit stützen konnte, so war der bedeutende Grundbesitz der Kirche im Laufe der Jahrhunderte ein nicht weniger wichtiges Element in der Bewahrung und tatsächlichen Ausübung dieser gräflichen Rechte. «Erst die Verbindung von grafschaftlichen und grundherrlichen Rechten bot die Grundlage für die Landesherrschaft und für den Aufbau des bischöflichen Staatswesens»². Wir können den Grundbesitz des Landesherrn vor 1384 in drei Gruppen aufgliedern:

- a) Die Besitzungen in den sieben Zenden, also oberhalb Sitten;
- b) Die Besitzungen unterhalb Sitten, aber innerhalb der Grafschaft;
- c) Die Besitzungen außerhalb der Grafschaft.

Diese Aufgliederung rechtfertigt sich nicht nur vom rein geographischen Standpunkt aus, denn jede dieser Besitzgruppen hat geschichtlich gesehen eine getrennte Entwicklung durchgemacht, die für die Landschaft von erheblicher Bedeutung wurde.

¹ V. VAN BERCHEM schließt daraus, daß es sich nur um das Territorium des ursprünglichen «comitatus Vallesii» der Schenkung von 999 handeln kann. (V. VAN BERCHEM, *La donation*, S. 368.)

² *Histoire Militaire de la Suisse*, 4^e Cahier (E. DÜRR), S. 176.

a) *Der Grundbesitz in den sieben Zenden*

Das Oberwallis – hier in seiner mittelalterlichen Ausdehnung genommen, also von Sitten bis zur Furka – bildete das Rückgrat des bischöflichen Territoriums, hier befand sich das eigentliche Domanialland, hier saßen die Vasallen der Kirche. Die Bischöfe waren in diesem Gebiet lange vor ihrer Erhebung zu Grafen und weltlichen Fürsten des Landes Grundbesitzer. Stets waren sie im Laufe der Jahrhunderte bemüht gewesen, einerseits ihren Besitz durch Kauf usw. zu vergrößern oder durch Tausch zusammenzuziehen und anderseits die unabhängigen Herrschaften unter ihre Oberhoheit zu bringen. Doch im 12. und im 13. Jahrhundert wurde «das Wallis vom Lehenswesen ergriffen», so hatten sich die bischöfliche Domäne und das landesherrliche Recht zu einem erheblichen Teil an die Lehensträger verloren¹.

Aus einer gründlichen und umfassenden Quellenuntersuchung für Visp und die Vispertäler geht eindeutig hervor, daß der Bischof und das Domkapitel zusammen im 13. und 14. Jahrhundert bei weitem nicht mehr den überragenden Anteil an Grund und Boden in diesem Zenden inne hatten, und man kann gestützt auf dieses Ergebnis auch annehmen, daß es in den übrigen Zenden kaum anders gewesen ist². Doch was eben maßgebend wurde, ist die Verteilung des Besitzes auf das ganze Oberwallis. Überall stößt man anhand der Urkunden auf bischöfliches Tafelgut, oft ist es nur eine Wiese oder ein Weinberg mitten im Besitz freier Bauern oder niederer Adeliger, die auch das bischöfliche Gut zu Lehen tragen und dafür huldigen und Abgaben bezahlen. Dies erklärt auch die Schwierigkeiten, auf die man heute allgemein stößt, will man im konkreten Falle entscheiden, ob dieses oder jenes Recht, diese oder jene Abgabe aufgrund der Hoheitsrechte oder gestützt auf die Grundherrlichkeit beansprucht wurde. Dies röhrt nicht zuletzt auch daher, daß man im Mittelalter nicht bestrebt war, im einzelnen Fall eine klare Unterscheidung festzuhalten, da der Bischof sicher interessiert sein mußte, die Regierung in der Grafschaft zu vereinheitlichen und den Aufbau einer wahren territorialen Souveränität zugunsten der Kirche von Sitten zu fördern.

Solange es nur darum ging, die freien Bauern, deren Zahl einst sicher

¹ Ibidem, S. 176–177.

² Es handelt sich hier um die leider ungedruckte Dissertation von P. VON ROTEN: «Untersuchungen über die Verteilung und die rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes in den Vispertälern im 13. und 14. Jahrhundert», eingereicht der juristischen Fakultät der Universität Bern im Jahre 1939. Ein polykopiertes Exemplar befindet sich im Staatsarchiv in Sitten (SA 1081).

beträchtlicher war, als gemeinhin angenommen wird¹, den selbständigen Dorfadel und die kleinen unabhängigen Herrschaften die in der Grafschaft zerstreut lagen, unter die bischöfliche Oberhoheit zu bringen, war die Mühe nicht allzu groß. Vielfach waren gerade die freien Bauern für gewisse Parzellen ihrer Güter Lehensleute des Bischofs, und sie zogen es oft vor, auch für ihren Privatbesitz den Lehenseid zu leisten, da sie sich so dem Militärdienst entziehen konnten, den alle Freien zu leisten hatten, nicht aber die Hörigen. Die kleinen Herrschaften, bei Erbschaften ständig geteilt oder durch Verkäufe geschwächt, konnten ihre Unabhängigkeit gegenüber der ungeteilten Macht des Grafen und Landesfürsten, der kaum eine Gelegenheit ungenutzt ließ, seinen Machtbereich zu erweitern, nicht lange halten. Die Besitzer wurden Vasallen. Aus ihrer Mitte wählte der Landesherr vielfach die Beamten für seine Regierung. So gelang es den Bischöfen im Laufe des 13. Jahrhunderts, die damals bedeutendste freie Herrschaft im bischöflichen Gebiet, die Herrschaft Granges, die Sitten vom übrigen Oberwallis abschnitt, unter ihre Oberhoheit zu bringen². Fast zur gleichen Zeit kam das Schloß Ayent mit einem Teil der dortigen Herrschaft an den Bischof. 1224 erhielt Bischof Landri de Mont vom Grafen von Savoyen erstmals die Grafschaft Mörel als Lehen³. Von da an war sie von der Kirche von Sitten abhängig. Andere bedeutende Herrschaften gelangten durch Kauf in die Abhängigkeit des Landesfürsten; so erwarb Bischof Wilhelm I. von Ecublens 1193 vom Domkapitel die Herrschaft Anniviers⁴, und Bischof Bonifaz von Chalant kaufte 1291 die Herrschaft der Castello von Crolamonte an der Südrampe des Simplons samt dem wichtigen Teilstück der Simplonstraße bis zur Brücke bei Crevola⁵.

Das sind die wichtigsten Erwerbungen, daneben gibt es eine ganze Anzahl von Urkunden, die von Käufen kleiner Landparzellen im ganzen Bereich der Grafschaft berichten⁶. Weiter sind auch die verschiedenen Schenkungen – die wichtigste ist wohl diejenige Bischof Aymos von Savoyen im 11. Jahrhundert⁷ – für die Vergrößerung des bischöflichen

¹ Das geht ebenfalls aus der oben erwähnten Arbeit P. VON ROTENS hervor.

² Vgl. hierzu und zum Folgenden vor allem V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 44–45.

³ Gr. 309.

⁴ Gr. Chartes Séduinoises 25.

⁵ Gr. 1020.

⁶ Gr. 248, 339, 474, 585 usw.

⁷ Gr. 309. Auch wenn offensichtlich nicht alle vergabten Güter in den Besitz der bischöflichen Tafel übergingen, so röhrt doch mancher bischöfliche Besitz gerade von dieser Schenkung her.

Streubesitzes von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Durch Zusammenzug des Grundbesitzes gelang es den Landesfürsten sogar, neue bischöfliche Herrschaften zu errichten, so in Granges, Ayent, Hérens¹. Aber hier gingen schon vielfach oberhoheitliche und grundherrliche Rechte ineinander über.

b) *Die Besitzungen unterhalb Sitten bis Ottans*

Die Bedeutung des Grundbesitzes zeigt sich erst recht, wenn wir die Entwicklung der Grafschaftsrechte und die Lage im 14. Jahrhundert im untern Teil der Grafschaft – also von Sitten bis Ottans – näher betrachten. Im Oberwallis konnten sich die Grafschaftsrechte praktisch überall ohne große Schwierigkeiten durchsetzen und wurden meist auch ohne Widerstand anerkannt; im untern Teil der Grafschaft sieht die Lage etwas anders aus. Theoretisch war der Bischof auch hier Souverän, doch in Wirklichkeit konnte er wohl seit dem 12. Jahrhundert schon die Grafschaftsrechte – mit Ausnahme einiger Regalien wie Straße und Kanzlei – nur noch dort zur Geltung bringen, wo er zugleich Grundbesitzer war. Es sollte für die Geschichte dieser Gebiete von weittragender Bedeutung werden, daß der Bischof hier nur verhältnismäßig wenig Grundeigentum besaß und daß er sich anderseits auch einem ganz andern Rivalen gegenüberstehen, als es der stets unruhige Adel oder die noch am Anfang ihrer Entwicklung stehenden Zendendemokratien im Oberwallis sein konnten.

Von Sitten abwärts teilten sich hauptsächlich drei Parteien² in den Grundbesitz. Ursprünglich gehörte der weitaus bedeutendste Teil der Abtei St-Maurice, und alle diese Gebiete waren von der bischöflichen Oberhoheit eximiert. Im 14. Jahrhundert verblieben der Abtei nur noch wenige kleine Herrschaften, so Vétroz, Clèbes und eine bedeutendere: Bagnes. Alle übrigen hatten die Savoyer zur Zeit, als sie Kommendatärtabte der Abtei gewesen waren, an sich zu bringen gewußt. So stand im 14. Jahrhundert fast das ganze Unterwallis unter der wohlgeordneten und straffen Herrschaft Savoyens, denn auch die der Abtei verbliebenen Güter befanden sich praktisch unter savoyischer Regierung; die Äbte waren völlig dem Einfluß der Schirmvögte erlegen. Nur einige bischöf-

¹ Gr. 1047, 1786, 1902.

² Die wenigen Besitzungen, die das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard im Wallis besaß, können wir übersehen. Übrigens war auch hier der Graf von Savoyen Schirmvogt.

liche Herrschaften bildeten ebenso viele Enklaven im sogenannten savoyischen Wallis. Es waren dies das Vizedominat Ardon-Chamoson auf der rechten Talseite zwischen Lizerne und Losenze¹, die Talschaft Isérables südlich der Rhone² und das strategisch und wirtschaftlich sehr wichtige Martigny, wo die beiden bedeutendsten Handelsstraßen des Tales zusammentrafen. In Ardon-Chamoson und in Isérables war die Kirche von Sitten ausschließliche Grundeigentümerin auch im 14. Jahrhundert³. Allerdings war nur noch das Vizedominat in unmittelbarem Besitz des Bischofs, Isérables dagegen lange schon Erblehen in der Familie derer von Châtelard aus dem Valdigne im Aostatal. In Martigny, dem als Grenzposten der bischöflichen Grafschaft erhöhte Bedeutung zukam, verfügte der Bischof von Sitten noch in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts über einige Grundbesitz⁴. Neben Martigny gehörten auch Charrat, Ottans und Alesse zur bischöflichen Tafel.

Inmitten fremder Besitzungen waren diese Güter jedoch ständig der savoyischen Werbung und Intrige in Friedenszeiten und den savoyischen Truppen in Kriegszeiten ausgesetzt, war es doch seit Graf Humbert III. der leitende Gedanke der savoyischen Politik, die weltliche Herrschaft des Walliser Landesfürsten auf den oberen Teil des Rhonetales zurückzudrängen⁵. Tatsächlich war es dem mächtigen und klugen Grafen Peter im 13. Jahrhundert gelungen, diesen Plan auszuführen; doch der Vertrag von 1260 war verfrüht und gewiß auch zu einseitig aufgezwungen worden⁶, die Bischöfe hingen zu sehr an ihren Unterwalliser Besitzungen; so wurde der Vertrag sofort nach Peters Tod 1268 wieder rückgängig gemacht⁷, was Savoyen auf die Dauer keineswegs daran hinderte, seine Pläne im Wallis hartnäckig zu verfolgen und rund ein Jahrhundert später trotzdem zu verwirklichen.

¹ TAMINI-DÉLÈZE-DE RIVAZ, *Essai d'histoire du district de Conthey*. Vgl. vor allem das Kapitel «Ardon-Chamoson», S. 241–277. L. BLONDEL, *Le château de Chamoson, in Vallesia*, Bd. 6, 1951, S. 27. – Ausschließlicher Grundherr in diesem Gebiet war der Bischof von Sitten (Gr. *Chartes Séduinoises* 3; Gr. 1777).

² R. HOPPELER, Beiträge, S. 63. – Gr. 1802.

³ Gr. 1600 = Lehenseid von Thomasset Gras von Châtelard aus dem Valdigne für die Talschaft Isérables im Jahre 1313.

⁴ 1377 verlehnte Bischof Eduard von Savoyen einen halben Weinberg und ein Haus in Sala «in augmentum feudi» an Aymo, «covicedominus» von Martigny. StAS, Fonds de Courten, Cn 1/38.

⁵ R. HOPPELER, Beiträge, S. 164.

⁶ Gr. 666, 667, 668, 669, 673.

⁷ Gr. 745.

c) *Die Besitzungen außerhalb der Grafschaft*

Bei Ottans, wo der Bischof von Sitten noch die Oberhoheit besaß und besonders die Abtei von St-Maurice Grundeigentümerin war, verließ man im Mittelalter die bischöfliche Grafschaft. Im Gegensatz zu dem, was man im 16. und 17. Jahrhundert oft zu beweisen suchte, um gewisse Eroberungen rechtfertigen zu können, besaß der Bischof von Sitten im sogenannten Alten Chablais nie auch nur vorübergehend Grafschaftsrechte. Hingegen war er an einigen Orten Grundbesitzer, so in Massongex zwischen St-Maurice und Monthey¹ und am Genfersee². Für das Vizedominat Massongex leistete Ritter Peter von Monthey noch am 15. Mai 1378 Bischof Eduard von Savoyen den Lehenseid³. Alle Güter am Genfersee hatten die Sittener Landesherren dagegen schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts opfern müssen⁴. Einzig das Schloß Chillon behielt in den Beziehungen zwischen Wallis und Savoyen eine gewisse Bedeutung.

Es ist sehr schwer, zusammenfassend für das 14. Jahrhundert Allgemeingeltendes in bezug auf die bischöflichen Rechte und Besitzungen herauszuschälen. Es lassen sich höchstens gewisse Tendenzen aufzeigen, denn alles war im Fluß; die alten feudalistischen Fundamente wankten bedenklich, weil die Feudalherren nicht mehr mächtig genug waren, sich durchzusetzen – aber auch weil das Volksbewußtsein der niederen Volksschichten zu erwachen begann. Die ersten Opfer dieser Entwicklung waren Adel und Herrschaft. Durchforscht man die Quellen des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts, stellt man fest, daß

¹ Die kleine Herrschaft war gemäß einer Urkunde von 1341 Besitz des Bischofs von Sitten und wurde durch einen ihm verantwortlichen Viztum verwaltet; vgl. hierzu J. E. TAMINI, *Essai d'histoire de Massongex*, St-Maurice, 1934, und Gr. Bd. V, Introduction, S. LXXI.

² Noch im 13. Jahrhundert besaß der Walliser Landesherr ausgedehnte Besitzungen und Grundrechte am Genfersee in der Gegend von Villeneuve-Chillon, Montreux und Vevey. F. DE GINGINS-LA-SARRAZ gibt die Grenzen der bischöflichen Besitzungen wie folgt: «Von der Bucht von Montreux im Osten bis zur Veveyse im Westen, vom See bis zum Tale von Fruence und Châtel-St-Denis, die Pfarreien Montreux, Blonay und Vevey umfassend» F. DE GINGINS-LA-SARRAZ, *L'avouerie, vicomté, mestralie et majorie de la ville et du territoire de Vevey (XII^e et XIII^e siècle)*, in MDR, Bd. 18, 1863, S. 1–152.

³ B. RAMEAU, *Le Vallais historique*, S. 15.

⁴ Um 1295 sah sich Bischof Bonifaz von Challant gezwungen, alle Rechte und Besitzungen zwischen Chillon und Veveyse für 500 Lausanner Pfund an Girard von Oron zu verkaufen. Vgl. F. DE GINGINS-LA-SARRAZ, op. cit. Pièces justificatives 17, S. 111. – 1310 verzichtete sein Nachfolger Aymo II. von Châtillon für 740 Pfund von St-Maurice auf das Rückkaufsrecht; ibidem, Pièces justificatives 18, S. 116.

die großen Feudalherren ihre Güter Stück um Stück zu verkaufen genötigt wurden. Es ist nicht so leicht zu erklären warum. Waren sie Opfer des stets zunehmenden Wohlstandes, der sich infolge des regen Handels breitmachte? Ruinierten sie die ständigen Unruhen und Fehden im Land? War es der rasche Übergang zur Geldwirtschaft in unseren Gegenen, die die Grundbesitzer zur Veräußerung ihrer Güter zwang? Spielten politische Gründe eine wichtige Rolle? Es ist schwer zu sagen, aber sicher haben all diese Faktoren zusammengewirkt und das Feudalsystem des mittelalterlichen Wallis tief erschüttert.

Auch das bischöfliche Tafelgut blieb von dieser Zeitströmung nicht verschont. Unter Bischof Peter von Oron (1274–1287) war die Grafschaft in eine verhängnisvolle Mißwirtschaft hineingeraten, und nach ihm folgte erst noch eine unheilvolle dreijährige Sedisvakanz. Lobenswerte Bemühungen früherer Landesherren, den ausgedehnten und reichen Besitz der Kirche zu einigen und zu verteidigen, wurden in wenigen Jahren zu nichte gemacht. Mancher Lehensträger der Kirche benützte diese willkommene Gelegenheit, um sich von den lästigen Bindungen freizumachen und das bischöfliche Lehensgut mit dem eigenen Besitz zu verschmelzen¹. Bischof Bonifaz von Challant (1290–1308) erzwang sich zwar wieder manche Huldigung widerwilliger Lehensträger², doch sah er sich auch genötigt, bischöfliches Tafelgut zu verkaufen³, oder von Bankiers Geld aufzunehmen⁴, um seinen Verpflichtungen gerecht zu werden. Kaum besser erging es seinen Nachfolgern; die oft mühsam eingebrochenen Zehnten und Abgaben reichten nicht mehr aus, und auch sie sahen sich veranlaßt, Güter und Rechte zu veräußern.

Gestützt auf die Grafschaft und die Regalien hätten die Landesfürsten theoretisch doch eine territoriale Landesherrschaft aufbauen können. Praktisch waren aber fast alle damit verbundenen Rechte an die Be-

¹ V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 67 und passim. J. EGGS, Der Krieg des aufständischen Adels gegen die Kirche von Sitten und die Schlacht auf der Seufzermatte, in BWG, Bd. 7, 1934, S. 225–242; vgl. S. 226.

² Gr. 1059, 1092, 1100, 1127, 1130, 1140 usw.

³ Gr. 1033: Für 200 Pfund verkaufte er Besitzungen in Nax und Vernamiège. Gr. 1035: Für 120 Pfund verkaufte er das Vizedominat von Val d'Anniviers für 29 Jahre an die Familie der Edlen von Anniviers. Weiter verkaufte er für 500 Pfund alle Rechte und Besitzungen der Kirche am Genfersee (vgl. S. 39, Anm. 4). Diese Verkäufe wurden zwar durch die Erwerbung der Herrschaft der Herren von Castello-Crollamonte am Simplon (Gr. 1020) teilweise wettgemacht – wenn die Einverleibung dieser Herrschaft nicht, wie F. SCHMID glaubt, das Resultat eines Kriegszuges ins Val d'Ossola um 1300 darstellt (vgl. F. SCHMID, Die Gerichtsbarkeit von Mörel, S. 50).

⁴ Gr. 1023, 1052 usw.

sitzer von Grund und Boden übergegangen. So ist es verständlich, daß das Gebiet ob der Mors von Conthey, wo sich Oberhoheit und zum Teil Grundherrschaft in einer Hand zusammenfanden, zur eigentlichen Stütze der bischöflichen Regierung wurde. Wir können zwar mit V. van Berchem¹ nicht ganz einig gehen, wenn er sagt, neben Martigny und Ardon-Chamoson seien die bedeutendsten Orte des Tales ob der Mors Bestandteil des bischöflichen Tafelgutes gewesen. Das mag im 12. und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts so gewesen sein, im 14. Jahrhundert war es aber nicht mehr so. Wenn die Kirche noch ausgedehnte Güter besaß, so kann es sich – wie wir bereits betont haben – tatsächlich nur noch um politisch allerdings sehr wichtigen Streubesitz gehandelt haben. Geschlossene bischöfliche Grundherrschaften gab es außer vielleicht im Zenden Sitten und in Ardon-Chamoson keine mehr. Doch überall war der Landesherr ein wenig da, in jedem Zenden hatte er noch «mansuarii», sogenannte Huber, die seinen Grund und Boden bebauten; in jedem Zenden hatte er noch adelige Lehensträger, die für Besitzungen und Rechte aller Art den Lehenseid leisteten. Aber auch hier ist die Bindung an den Landesfürsten nicht überall gleich stark spürbar. Ganz eindeutig läßt sich in den vier obern, den deutschsprachigen Zenden, eine viel lockerere Bindung feststellen. Mag sein, daß sich hier der Einfluß der Freiheitsbewegung der Innerschweiz und des ganzen schweizerischen Alpengebietes überhaupt bedeutend stärker auswirkte, als im romanischen Teil der Grafschaft, der mehr nach Westen ausgerichtet war. Die Beziehungen zwischen dem obern Wallis und Uri waren beispielsweise sehr ausgeprägt: War nicht 1353 der Urner Landammann Johannes von Attinghausen Rektor der Zenden von Visp aufwärts? Die Urner Ministerialenfamilie der Edlen von Silenen war im Oberwallis reich begütert und mit den Edlen von Platea von Visp verbunden.

Einzig das Zentrum der Grafschaft, die Zenden Sitten, Siders und teilweise Leuk, war fest in der Hand des Landesfürsten, obwohl sich auch hier Partikularentwicklungen der Gemeinden nicht übersehen lassen.

Eine gefährliche Wende nahm jedoch die Entwicklung in den beiden untersten Zenden der Grafschaft. Indem sich Martigny 1351 und Ardon-Chamoson 1352 freiwillig unter den Schutz Savoyens stellten², öffneten sie dem westlichen Nachbarn weit das Tor zum bischöflichen Wallis und gaben ihm das Recht, gegebenenfalls in die inneren Angelegenheiten der

¹ V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 43.

² Gr. 1937; Gemeindearchiv Chamoson F 1.

Grafschaft einzugreifen, was deren Unabhängigkeit noch mehr gefährdete. Das war ein bedeutender Erfolg der savoyischen Politik und eine nicht minder große Niederlage für die Unabhängigkeit des Wallis.

B. ENTWICKLUNG DER ZENDEN IM 14. JAHRHUNDERT

Allen Bemühungen der savoyischen Bischöfe, eine zentralistische Verwaltung der Grafschaft nach savoyischem Muster aufzubauen, zum Trotz, wurde das demokratische Element im Laufe des 14. Jahrhunderts immer einflußreicher und schließlich politisch so stark, daß die Bischöfe ohne seine Unterstützung nichts mehr erreichen konnten.

Allgemein nimmt man die Ansätze einer geschlossenen demokratischen Bewegung im Wallis am Ende des 13. Jahrhunderts an. Die einzelnen konstituierenden Elemente, die zu Trägern dieser Bewegung wurden, sind älter; es waren dies die vorwiegend bäuerlichen Gemeinden, aus denen die Zenden hervorgehen sollten, und beider politische Kraft wurde durch den Landrat zur Geltung gebracht.

Der Bischof war – wie wir bereits gesehen – ein schwacher Fürst. Savoyen drohte seine Rechte völlig zu absorbieren. Vom einheimischen Adel oft verraten, suchte er bei den Gemeinden Hilfe. Diese unterstützten ihren Herrn nach außen nur gegen Zugeständnisse im Innern, denn sie waren hellsichtig genug, um ihre Bedeutung wenigstens teilweise zu ermessen. G. Ghika¹ ist der Ansicht, daß der Bischof deshalb bereits vom 13. Jahrhundert an nicht mehr befugt gewesen ist, ohne Erlaubnis des Adels und der Gemeinden Verpflichtungen die Unabhängigkeit des Landes betreffend einzugehen. Folglich war der Bischof nicht mehr alleiniger Herr im Land; er mußte die Ausübung seiner Befugnisse mit dem Domkapitel, dann mit dem Adel und schließlich mit den Gemeinden, deren Vormundschaft der niedere Adel übernommen hatte, teilen. Letztere behaupteten sich stets besser, je mehr der Bischof an Macht einbüßte.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten die Gemeinden bereits einen ersten Abschnitt ihrer Entwicklung auf dem Weg zur völligen Emanzipation abgeschlossen. Sie bildeten neben Adel und Klerus einen eigenen Stand und nahmen durch die Vertretung im Landrat mehr oder weniger regelmäßig neben dem Landesherrn an der öffentlichen Verwaltung des

¹ G. GHİKA, La fin, S. 23.